



Reglement Einsatz Spermien

1. Ausgangslage

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Punkt 3. Zuchtstrategie der Zuchtziele und Zuchtstrategie des SGS ab.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat den Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV) beauftragt, eine Genereserve für alle schweizerischen Ziegenrassen, dh. auch für die Stiefelgeiss anzulegen. Der Vorstand des SGS legte das Projekt des BLW „Spermaproduktion bei gefährdeten Ziegenrassen“ der Generalversammlung des SGS vom 24.03.2002 in Unterwasser vor. Die Generalversammlung hat diesen Antrag gutgeheissen. Im Herbst 2003 und Herbst 2004 wurden total 4 Böcken abgesamt. Von den vier Böcken sind nun je 150 Dosen als Genreserve eingelagert. Die restlichen Spermiodosen stehen dem SGS zur freien Verfügung.

2. Zweck dieses Reglements

Dieses Reglement regelt den Umgang mit den Stiefelgeiss-Spermien. Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Zucht der Stiefelgeiss auf lediglich 7 männliche und 28 weibliche Zuchttiere zurückgeht. Diese relativ schmale genetische Basis und die gegenwärtig nach wie vor weniger als 1000 weiblichen Zuchttiere bedingen einen vorsichtigen Umgang mit der gesamten Tiergenetik der Stiefelgeisspopulation. Die Zuchtstrategie der Stiefelgeiss richtet sich demzufolge auf die Erhaltungszucht aus. Das Ziel dieser Erhaltungszucht ist es, möglichst die ganze genetische Basis der Stammtiere über die Nachfolgenerationen beizubehalten. Dazu dient das Instrument der genetischen Präsenz. Dank diesem Instrument ist bekannt, dass 4 der total 37 Stammtiere aus der Population verschwunden sind, während bei den männlichen Stammtieren ein Stammvater¹ stark übervertreten ist. Das Ziel dieses Reglements ist es, zu verhindern, dass die verfügbaren Stiefelgeiss-Spermien die heute vorhandene genetische Breite der Stiefelgeisspopulation negativ beeinflussen.

3. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für alle Spermiodosen von Stiefelgeissen, die im Rahmen des BLW-Projektes „Spermaproduktion bei gefährdeten Ziegenrassen“ gewonnen wurden (vgl. Anhang).

4. Grundhaltung

Die Stiefelgeiss hat immer noch den Status „gefährdet“. Dies bedeutet, dass als primäres Ziel immer die Generhaltung im Vordergrund steht und eine Schmälerung der genetischen

¹ Mehr als 50% der genetischen Präsenz der männlichen Stammtiere geht auf RARO zurück (Stand Januar 2006).

Basis vermieden werden muss. Da verhältnismässig viele Spermadosen von den einzelnen Böcken, die zur Spermaproduktion ausgewählt wurden, eingesetzt werden können, besteht die Gefahr, dass die Präsenz dieser Böcke in der Gesamtpopulation zu stark überhand nehmen könnte. Die künstliche Besamung (KB) stellt diesbezüglich ein Risiko dar, dem beim Einsatz Rechnung zu tragen ist. Die KB ist gemäss den Zuchtzielen nur in Ausnahmefällen erlaubt. Der Natursprung soll die Regel sein.

Das Auftreten von Tierseuchen kann die Zahl der Stiefelgeissen stark dezimieren. Einer solchen Situation möchte man mit der Anlage von Genreserven zuvorkommen. Für solche Fälle gelten besondere Vorschriften.

5. Möglicher Einsatzbereich von Spermiodosen

Ein möglicher Einsatz von Spermien für den festgehaltenen Geltungsbereich ist gegeben, wenn

- 5.1. auf Anfrage eines Züchters von der Zuchtleitung kein geeigneter (Jung-)bock vermittelt werden kann.
- 5.2. auf einem (einzelnen) Betrieb eine Krankheit wie zum Beispiel Lippengrind (Ecthyma contagiosum) aufgetreten ist und ein tierärztliches Attest vorliegt.
- 5.3. der Züchter andere stichhaltige Gründe geltend kann, weshalb ein Natursprung seiner Ziegen nicht sinnvoll ist,
- 5.4. die Zuchtleitung zur Förderung der Genetischen Präsenz dies in bestimmten Fällen für angebracht erachtet.

6. Ablauf

Für 5.1 bis 5.3:

Will ein Züchter KB für seine Ziegen, so stellt er einen mündlichen Antrag an den Zuchtleiter. Der Zuchtleiter klärt das Begehren mit dem Zuchtbuchführer innerhalb von 3 Tagen ab. Zuchtleiter und Zuchtbuchführer müssen einstimmig dem Begehren des Züchters zustimmen. Der Zuchtleiter informiert den Züchter telefonisch über den Entscheid. Dabei werden, die unter Punkt 5 aufgeführten Gründe 5.1 bis 5.3, der Inzuchtgrad und die genetische Präsenz berücksichtigt.

Wird dem Antrag stattgegeben, so veranlasst der Zuchtleiter die Freigabe von zwei Spermiodosen bei der KB-Station zuhanden des Bestandestierarztes oder Besamers. Wenn die Befruchtung mit der ersten Dose gelang, hat der Züchter die Reservedose dem Bestandestierarzt/Besamer abzukaufen und diese an den Zuchtleiter zur Vernichtung zu senden. Dies hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem ersten (erfolgreichen) Versuch zu geschehen.

Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

Für 5.4:

Die Zuchtleitung legt bei Bedarf in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eine Liste mit möglichen Paarungen vor. Der Vorstand des SGS entscheidet aufgrund dieser Liste über die durchzuführenden Paarungen. Die Zuchtleitung holt bei den Besitzern der Ziegen frühzeitig deren Einverständnis ein. Liegt das Einverständnis vor, so veranlasst der Zuchtleiter die Freigabe von zwei Spermiodosen pro Paarung bei der KB-Station zuhanden des Bestandestierarztes/Besamers. Der Züchter informiert den Zuchtleiter, ob alle Spermiodosen eingesetzt werden mussten. Wenn die Befruchtung mit der ersten Dose gelang, ist der Züchter wie bei 5.1 bis 5.3 dafür verantwortlich, dass die Reservedose dem Bestandestierarzt/Besamer abgekauft und an den Zuchtleiter zur Vernichtung geschickt wird. Dies hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem ersten (erfolgreichen) Versuch zu geschehen.

Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Vereins.

7. Kontrolle Genreserven, Einsatz und Informationspraxis

Der Zuchtleiter des SGS führt zur Kontrolle regelmässig folgende Listen:

- a) der produzierten
- b) der freigegebenen und
- c) der noch einsatzbereiten Dosen.

Bei den freigegebenen Dosen ist zu unterscheiden zwischen

- d) erfolgreich und
- e) erfolglos eingesetzten resp.
- f) noch nicht eingesetzten (aber freigegebenen) und
- g) vernichteten Dosen.

Der Anhang gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Rubriken für jeden abgesamten Bock. Der Zuchtleiter informiert im Jahresbericht darüber.

8. Inkraftsetzung und Revision

Die Generalversammlung setzt dieses Reglement gemäss den Vereinstatuten des SGS in Kraft und nimmt allfällige Revisionen vor.

Inkraftsetzung: am 26.03.2006 durch die Generalversammlung des SGS in Sargans
Revisionen:

Anhang

a) Überblick Anzahl produzierte Spermadosen Stiefelgeiss (Stand: 31. Januar 2005)

Name	HB-Nr.	Dosen Genreserve BLW	Dosen zur Verfügung SGS	Dosen total
Absamung 2003 / 2004 (Schlusstand)				
Zeppo	Z00053	150	30	180
Onyx	O00105	150	63	213
Absamung 2004 / 2005 (Schlusstand)				
Caruso	C00183	150	181	331
Dario	D2002988	150	64	214

b) Überblick freigegebene Spermadosen Stiefelgeiss (Stand: 19. Januar 2006)

Name	HB-Nr.	Dosen Genreserve BLW (nicht verfügbar für SGS)	Dosen freigegeben durch SGS	Dosen freigegeben total
Zeppo	Z00053	0	0	0
Onyx	O00105	0	0	0
Caruso	C00183	0	0	0
Dario	D2002988	0	4	4

c) Überblick noch vorhandene Spermadosen Stiefelgeiss (Stand: 19. Januar 2006)

Name	HB-Nr.	Dosen Genreserve BLW	Dosen zur Verfügung SGS	Dosen total
Zeppo	Z00053	150	30	180
Onyx	O00105	150	63	213
Caruso	C00183	150	181	331
Dario	D2002988	150	60	210

d-g) Überblick über erfolgreich, erfolglos resp. noch nicht eingesetzte und vernichtete Spermadosen Stiefelgeiss (Stand: 19. Januar 2006)

Name	HB-Nr.	Erfolgreich eingesetzte Dosen	Erfolglos eingesetzte Dosen	Noch nicht eingesetzte Dosen	Vernichtete Dosen
Zeppo	Z00053	0	0	0	0
Onyx	O00105	0	0	0	0
Caruso	C00183	0	0	0	0
Dario	D2002988	0	1	3	0